

Satzung

des

Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1928 in Irsch gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V. hat seinen Sitz in 54451 Irsch, Kreis Trier-Saarburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit sowie der Kameradschaft, Freundschaft und des Gemeinschaftsgeistes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft verwirkt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§4 Ehrenvorstand und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Voraussetzungen zur Ernennung und die damit einhergehenden Privilegien werden in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§5 Beiträge

1. Der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
2. Bis zur endgültigen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Presse sowie über den E-Mail-Verteiler des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zehn Tagen liegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenvorstand und Ehrenmitgliedern

Bei anstehenden Entscheidungen über die vorgenannten Angelegenheiten sind diese in der Tagesordnung anzugeben. Neben diesen Angelegenheiten muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt. Die Abstimmung über die Aufnahme muss einstimmig erfolgen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§11 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die vorzunehmenden Wahlen haben in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Wird nur ein Kandidat von der Versammlung vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
4. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Erhält bei der ersten Abstimmung keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Der Vorstand kann auch im Rahmen einer Blockwahl gewählt werden. Dies ist im Rahmen des Wahlvorgangs von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu genehmigen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem **geschäftsführenden Vorstand** nach § 26 BGB,
 - Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorstand Mitglieder
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Infrastruktur
 - b) dem **erweiterten Vorstand**,
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. In der konstituierenden Sitzung wählt der geschäftsführende Vorstand seinen Vorstandssprecher und den 1. und 2. Vertreter. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand wird auf unbefristete Zeit vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie das Verfahren der Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse) ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verein bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung), anstelle des Vorstandes entscheiden. Voraussetzung ist jedoch eine Erörterung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die fernmündlich erfolgen kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus eigenem Interesse, durch Abberufung des geschäftsführenden Vorstands oder durch Ausschluss aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.
8. Die Gründe für den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds sind von diesem dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstands-Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Der Abteilungsleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschuss-Vorsitzende unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Sie muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§16 Kassenprüfung

1. Die Kasse bzw. Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters Finanzen und des Vorstandes.

§17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Ehrungsordnung
2. Weitere Ordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden und sind in der Geschäftsordnung aufzulisten.
3. Änderung der Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§18 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bestimmt, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Irsch, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Verwendung der Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§21 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung, § 1 bis §21, wurde in der Mitgliederversammlung des Sportvereins Eintracht Irsch 1928 e.V. am 07.04.2024 mit der erforderlichen Mehrheit als allein gültige und verbindliche Satzung beschlossen und angenommen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Irsch, den 07.04.2024

Eigenhändige Unterschriften des Vorstands:

1. _____
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
2. _____
Vorstand Mitglieder
3. _____
Vorstand Sport
4. _____
Vorstand Finanzen
5. _____
Vorstand Infrastruktur